



Planunterlage angefertigt vom
Katasteramt Osnabrück
 Maßstab 1: 1000
 Landkreis Osnabrück Gemeinde Nortrup

Kartengrundlage:
 Flurkartenwerk 1:1000 RFLK 2330 D
 Gemarkung Nortrup Flur 13
 Katasteramt Osnabrück, den 26.2.86 Az.: V 2009/86

Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§§ 13 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 4 des Nieders. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985 - GVBl. S. 187).

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24.06.1985 (BGBl. I S. 1144 ff) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 230) hat der Rat der Gemeinde diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden Festsetzungen, in der Sitzung am 19.06.86 als Satzung beschlossen.

Nortrup, den 20.06.1986

 Bürgermeister als Ratsvorsitzender Gemeindedirektor

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 WA Allgemeine Wohngebiete
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 0.5 Geschosflächenzahl
 0.4 Grundflächenzahl
 I Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
- BAUWEISE, BAUGRENZEN**
 Offene Bauweise (nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig)
 Baugrenze
 Stellung der baulichen Anlagen (Hauptfirstrichtung)
- VERKEHRSFLÄCHEN**
 Straßenbegrenzungslinie
- GRÜNFLÄCHEN**
 Grünfläche öffentlich
 Spielplatz
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
 Nicht überbaubare Grundstücksflächen
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 Sichtwinkel (oberhalb 0,80 m Höhe über Straßenoberkante dauernd freizuhalten) Hinweis

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 26.02.1986...)
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 07.08.1986
 Katasteramt Osnabrück

 Unterschrift



HINWEIS:
 Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese meldepflichtig sind (Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978). Die Funde sind unverzüglich der zuständigen Kreis- oder Gemeindeverwaltung zu melden.

2.ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR.13 „ZWISCHEN RODBERDING UND FARWICK II“ GEMEINDE NORTRUP / SAMTGEMEINDE ARTLAND **1. Ausfertigung**
URSCHRIFT

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 03.03.86 die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs.1 BBauG am 10.04.86 ortsüblich bekanntgemacht.
 Nortrup den 4.08.86

 Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 03.03.86 der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 2a Abs.6 BBauG beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 16.04.86 ortsüblich bekanntgemacht.
 Die Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 29.04.86 bis zum 30.05.86 gem. § 2a Abs.6 BBauG öffentlich ausgelegen.
 Nortrup den 4.08.86

 Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 2a Abs.7 BBauG beschlossen.
 Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs.7 BBauG wurde vom ... bis zum ... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

 Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat die Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 2a Abs.6 BBauG in seiner Sitzung am 19.06.86 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.
 Nortrup den 4.08.86

 Gemeindedirektor stellv. Bürgermeister und Bürgermeister

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:
 Osnabrück, den 7.4.86

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung des Landkreises Osnabrück (Az.: ...) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt. Die kennlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom ... gemäß § 4 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

Osnabrück, 28. JULI 1986
 LANDKREIS Osnabrück
 Der Oberkreisdirektor

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigung ... (Az.: ...) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am ... beigetreten. Die Änderung des Bebauungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom ... bis zum ... öffentlich ausgelegen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 1 ... ortsüblich bekanntgemacht.

.....
 Gemeindedirektor

Die Genehmigung der Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BBauG am 15.09.86 im Amtsblatt für den Landkreis bekanntgemacht worden.
 Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit am ... rechtsverbindlich geworden.
 Nortrup den 15.09.1986

 Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Änderung des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
 Nortrup den

 Gemeindedirektor

.....
 DR. HARTMUT SCHOLZ
 -2- 4500 Osnabrück
 Tel. (0541) 2 22 57